

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Ostholstein auf die Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Ämter des Kreises Ostholstein und von Zuständigkeiten des Landrats des Kreises Ostholstein auf die Bürgermeister/innen der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Amtsvorsteher/innen der Ämter des Kreises Ostholstein

Aufgrund der §§ 25a und 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetzes- LVwG) vom 02.06.1992 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Ostholstein am 04.10.2011 (§ 23 Nr.23 Kreisordnung- KrO), der Stadt- und Gemeindevertretungen (§ 28 Nr.24 Gemeindeordnung- GO) sowie der Amtsausschüsse (§ 24a Amtsordnung- AO i. V.m. § 28 GO) der nachfolgende

öffentlich-rechtliche Vertrag

geschlossen:

§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind

der Kreis Ostholstein, vertreten durch den Landrat,

und

die Städte

1. Bad Schwartau, vertreten durch den Bürgermeister,
2. Eutin, vertreten durch den Bürgermeister,
3. Fehmarn, vertreten durch den Bürgermeister,
4. Heiligenhafen, vertreten durch den Bürgermeister,
5. Neustadt i.H., vertreten durch den Bürgermeister,
6. Oldenburg i.H., vertreten durch den Bürgermeister,

die amtsfreien Gemeinden

7. Ahrensböök, vertreten durch den Bürgermeister,
8. Dahme, vertreten durch den Bürgermeister,
9. Grömitz, vertreten durch den Bürgermeister,
10. Grube, vertreten durch die Bürgermeisterin,
11. Kellenhusen, vertreten durch die Bürgermeisterin,
12. Malente, vertreten durch den Bürgermeister,
13. Ratekau, vertreten durch den Bürgermeister,
14. Scharbeutz, vertreten durch den Bürgermeister,
15. Stockelsdorf, vertreten durch die Bürgermeisterin,
16. Süsel, vertreten durch den Bürgermeister,
17. Timmendorfer Strand, vertreten durch den Bürgermeister,

die amtsangehörigen Gemeinden

18. Bosau, vertreten durch den Bürgermeister
19. Lensahn, vertreten durch den Bürgermeister,

die Ämter

20. Lensahn, vertreten durch den Amtsvorsteher,
21. Oldenburg-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher,
22. Ostholstein-Mitte, vertreten durch den Amtsvorsteher,

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Zur Erprobung einer ortsnahen Aufgabenerfüllung werden gemäß § 25a LVwG Aufgaben des Kreises Ostholstein auf die Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Ämter sowie Zuständigkeiten des Landrats des Kreises Ostholstein auf die jeweiligen Bürgermeister/innen und Amtsvorsteher zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

§ 3 Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung

Die in § 1 genannten Städte, Gemeinden und Ämter übernehmen für den Bereich ihrer Stadt, Gemeinde bzw. ihres Amtes nachstehende dem Kreis Ostholstein obliegende Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die Bürgermeister/innen bzw. Amtsvorsteher übernehmen für den Bereich ihrer Stadt, Gemeinde bzw. ihres Amtes nachstehende Zuständigkeiten des Landrats des Kreises Ostholstein:

- 1. Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen**
(§ 45 Abs. 1b Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung vom 16.11.1970, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.12.2010, i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziff. 1a der Landesverordnung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Straßenverkehrsrecht v. 08.11.2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.2009)
- 2. Bestimmung der zum Verkauf zugelassenen Sonn- und Feiertage sowie Öffnungszeiten in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten**
(§ 2 der Landesverordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten v. 02.02.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.10.2009)
- 3. Entscheidung über Reisegewerbekarten sowie Ausstellung von Zweitschriften der Reisegewerbekarten für Ausländer**
(§ 1 i.V.m. Ziffer 3.1.4 der Anlage der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Gewerbeordnung vom 19.01.1988, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.09.2010)
- 4. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Kommunalabgabengesetz (KAG)**
(§ 1 i.V.m. Ziffer 2.2.8.1 der Anlage der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 22.01.1988, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.03.2011)
- 5. Fertigung des Zweitbescheides nach Schornsteinfeger-Handwerksgesetz**
(§ 1 Abs. 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Schornsteinfegergesetz und nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 22.01.2009)

Die Nummern 1 und 4 gelten nicht für Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern/innen.

Die Nummer 2 gilt nicht für Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern/innen.

Die Nummer 4 gilt nicht für die Gemeinde Timmendorfer Strand.

§ 4

Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte

- (1) Die Städte, Gemeinden und Ämter tragen alle persönlichen und sachlichen Ausgaben, um die von ihnen übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erfüllen zu können.
- (2) Die Verwaltungseinnahmen aus der Aufgabenerfüllung stehen den Städten, Gemeinden und Ämtern zu.

§ 5

Verwaltungshandeln, Rechtsweg

- (1) Für die nach § 3 übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten sind die Bürgermeister/innen der Städte und Gemeinden bzw die Amtsvorsteher der Ämter die örtlich und sachlich zuständigen Behörden nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.
- (2) Die Städte, Gemeinden und Ämter schaffen in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihnen übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.
- (3) Soweit Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften erfolgt, gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung-VwGO. Widerspruchsbehörde gemäß § 73 VwGO ist der Landrat des Kreises Ostholstein als nächsthöhere Behörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Fachaufsicht

Für die nach § 3 übertragenen Zuständigkeiten für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Landrat des Kreises Ostholstein untere Fachaufsichtsbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (§ 17 Abs. 3 LVwG i.V.m. § 3 des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein).

§ 7

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2012 in Kraft. Er wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen.
- (2) Sofern das Innenministerium für einzelne Vertragsbestimmungen seine Zustimmung nach § 25a Abs. 3 LVwG nicht erteilt, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung davon nicht berührt.
- (3) Soweit während der Vertragsdauer durch Änderung von Rechtsvorschriften Aufgaben und Zuständigkeiten, die Inhalt dieses Vertrages sind, auf Städte, Gemeinden und Ämter verlagert werden oder wegfallen, entfällt die vertragliche Übertragung für den betreffenden Teil. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung wird dadurch nicht berührt.
- (4) Dieser Vertrag kann nur unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende.

§ 8

Veröffentlichung

Dieser Vertrag wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in der Fassung veröffentlicht, für die das Innenministerium seine Zustimmung nach § 25a Abs. 3 LVwG erteilt hat.

Eutin, den

Kreis Ostholstein

Reinhard Sager
Landrat

Stadt Eutin

Klaus-Dieter Schulz
Bürgermeister

Stadt Heiligenhafen

Heiko Müller
Bürgermeister

Stadt Oldenburg in Holstein

Martin Voigt
Bürgermeister

Gemeinde Dahme

Heinrich Plön
Bürgermeister

Gemeinde Grube

Kirsten Sköries
Bürgermeisterin

Stadt Bad Schwartau

Gerd Schubert
Bürgermeister

Stadt Fehmarn

Otto-Uwe Schmiedt
Bürgermeister

Stadt Neustadt in Holstein

Henning Reimann
Bürgermeister

Gemeinde Ahrensböök

Ekkehard Schaefer
Bürgermeister

Gemeinde Grömitz

Mark Burmeister
Bürgermeister

Gemeinde Kellenhusen

Ingelore Kohlert
Bürgermeisterin

Gemeinde Malente

Michael Koch
Bürgermeister

Gemeinde Ratekau

Thomas Keller
Bürgermeister

Gemeinde Scharbeutz

Volker Owerien
Bürgermeister

Gemeinde Stockelsdorf

Brigitte Rahlf-Behrmann
Bürgermeisterin

Gemeinde Süsel

Dirk Maas
Bürgermeister

Gemeinde Timmendorfer Strand

Rainer Steen
1. stellv. Bürgermeister

Gemeinde Bosau

Mario Schmidt
Bürgermeister

Gemeinde Lensahn

Klaus Winter
Bürgermeister

Amt Lensahn

Klaus Winter
Amtsvorsteher

Amt Oldenburg-Land

Klaus Klinckhamer
Amtsvorsteher

Amt Ostholstein-Mitte

Hans-Alfred Plötner
Amtsvorsteher